AM 07/2015

Amtliche Mitteilungen 07/2015

Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft mit Abschluss erste Prüfung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 21. Januar 2015

Universität zu Köln

I M P R E S S U M

Herausgeber:	UNIVERSITÄT ZU KÖLN DER REKTOR
Adresse:	ALBERTUS-MAGNUS-PLATZ 50923 KÖLN
Erscheinungsdatum:	25. FEBRUAR 2015

Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft mit Abschluss erste Prüfung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln

vom 21.01.2015

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Artikels 1 des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) sowie des § 28 Absatz 4 des Gesetzes über die juristischen Prüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen – JAG NRW) vom 11. März 2003 (GV. NRW S. 135; berichtigt S. 431), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Februar 2014 (GV. NRW. S. 104), hat die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft mit Abschluss erste Prüfung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 24. Juli 2014 (Amtliche Mitteilungen 29/2014) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 13 wird folgender Absatz 5 angefügt:

   „(5) Zur Erstprüferin oder zum Erstprüfer ist unbeschadet einer abweichenden Entscheidung des Prüfungsausschusses die Leiterin oder der Leiter der zugehörigen Lehrveranstaltung bestimmt, wenn sie oder er geborene Prüferin oder geborener Prüfer ist.“

2. § 17 wird wie folgt gefasst:

   „(1) Nach dem Ende der Abmeldefrist können Studierende, die zu einer Prüfung angemeldet sind, aus wichtigem Grunde, insbesondere wegen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit, zurücktreten.

   (2) [1]Der Rücktritt ist unverzüglich dem Prüfungsamt gegenüber zu erklären, dabei ist der Rücktrittsgrund schriftlich zu belegen. [2]Für die Erklärung des Rücktritts soll das vom Prüfungsamt in seinem Webangebot zur Verfügung gestellte Formblatt genutzt werden. [3]Der Rücktritt ist nach dem Antritt der Prüfung ausgeschlossen, wenn die Studentin oder der Student den Rücktrittsgrund vor dem Prüfungsantritt kannte oder das Ergebnis der Prüfung bereits bekannt ist. [4]Nach dem Antritt einer Prüfung neu auftretende Umstände schließen einen Rücktritt nicht aus.

   (3) [1]Studierende, die sich mit Krankheit entschuldigen, haben eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. [2]Bestehen Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, kann das Prüfungsamt eine ärztliche Bescheinigung einer Vertrauensärztin oder eines Ver-

trauensarztes der Universität zu Köln verlangen; die Kosten trägt die Universität zu Köln.“

3. In § 18 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „; das Prüfungsamt kann eine amtsärztliche Stellungnahme einfordern“ gestrichen.

4. § 19 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

   „(2) [1]Bei versuchsbeschränkten schriftlichen Prüfungen, für die keine mündlichen Nachprüfungen vorgesehen sind, werden die Einzelleistungen von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. [2]Bei abweichender Bewertung einer Aufsichtsarbeit erfolgt eine Beratung der beiden Prüferinnen oder Prüfer. [3]Können sie sich nicht einigen, werden Note und Punktwert endgültig von einer dritten Prüferin oder einem dritten Prüfer festgelegt, die oder der jeweils von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt wird. [4]Die Bewertung nach Satz 3 darf die von den beiden anderen Prüferinnen oder Prüfern vorgenommene bessere Bewertung nicht überschreiten und die schlechtere Bewertung nicht unterschreiten.“

   b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

5. § 20 wird wie folgt geändert:

   In Absatz 1 wird das Wort „acht“ durch das Wort „neun“ ersetzt.

6. § 33 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

   „(1) [1]Die Bearbeitungszeit der Aufsichtsarbeiten beträgt nicht weniger als 90 und nicht mehr als 120 Minuten. [2]Die Dauer wird von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer im Voraus festgelegt.“

7. § 42 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

   „(4) [1]Die Klausuren im Bereich Grundlagen des Rechts II sind versuchsbeschränkte Prüfungen. [2]Den Studierenden stehen insgesamt vier Versuche zum Bestehen einer Aufsichtsarbeit zur Verfügung. [3]Wer die vier Versuche nach Satz 2 unternommen hat, ohne wenigstens in einem zu bestehen (§ 19 Absatz 3), wird in einem der Grundlagenfächer des § 38 Absatz 3 Nummer 4, in denen sie oder er wenigstens eine Aufsichtsarbeit zu bestehen versucht hat, durch zwei Prüferinnen oder Prüfer mündlich geprüft (mündliche Nachprüfung); die Studentin oder der Student erklärt schriftlich dem Prüfungsamt gegenüber, in welchen Fach sie oder er die mündliche Nachprüfung antreten möchte. [4]Mit dem Bestehen der mündlichen Nachprüfung nach Satz 3 gilt die Voraussetzung zur Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung des § 38 Absatz 3 Nummer 4 als erfüllt. [5]Ist die mündliche Nachprüfung nach Satz 3 nicht bestanden, so kann die Voraussetzung zur Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung endgültig nicht mehr erbracht werden; die Studentin oder der Student erhält dann einen Bescheid über die Folgen gemäß § 39 Absatz 2 Satz 2.“

8. § 46 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

   „(2) [1]Die Bearbeitungszeit der Aufsichtsarbeiten beträgt nicht weniger als 120 und nicht mehr als 180 Minuten. [2]Die Dauer wird von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer im Voraus festgelegt.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) [1]Die Bearbeitungszeit für andere Seminararbeiten und Ausarbeitungen im Rahmen von Großen Moot Courts wird von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer im Voraus festgelegt. [2]Die Erstprüferin oder der Erstprüfer kann den zulässigen Umfang der schriftlichen Ausarbeitung und die Dauer des mündlichen Vortrags begrenzen.“

9. Dem § 50 Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„[3]In diesem Falle ist mit dem Antrag auf Erteilung des Schwerpunktbereichszeugnisses nach § 53 der Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 38 Absatz 3 Nummern 1 bis 4 zu erbringen, eines Vorbereitungsseminars nach § 38 Absatz 3 Nummer 5 bedarf es nicht.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2014 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Engeren Fakultät der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 23.10.2014 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat vom 02.12.2014 sowie der Zustimmung des Justizministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14.01.2015.

Köln, 21.01.2015

Der Dekan
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln

gez.
Universitätsprofessor Dr. Martin Henssler